

Krankheitsvertretung

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Ihre Personalvertretung setzt sich für eine effektive und ausreichende Krankheitsreserve ein. Für viele Kolleginnen und Kollegen bedeutet ein solcher Einsatz eine Erschwernis gegenüber den normalen Arbeitsbedingungen.

Aus Sicht der Personalvertretung sollten folgende Rahmenbedingungen erfüllt sein, um unnötige Härten zu vermeiden:

- Die Transparenz (im Rahmen des Datenschutzes) des gesamten Auswahlverfahrens an der Stammschule ist zu gewährleisten. Die SL begründet gegenüber der GLK, welcher Personenkreis aus welchen Gründen zur Verfügung steht. Die Freiwilligkeit wird als wichtigstes Kriterium angesehen.
Der Personalrat empfiehlt allen Schulen, gemeinsam mit dem Kollegium (GLK) ein Krankheitsvertretungs-/Abordnungskonzept zu erarbeiten und jährlich fortzuschreiben. Unstimmigkeiten können so oft schon im Vorfeld vermieden werden.
- Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden sollen unterhältig Teilzeitbeschäftigte, Lehrkräfte in Rekonvaleszenz, Lehrkräfte im letzten Dienstjahr, Schwangere und Schwerbehinderte. Dies gilt besonders für Teilabordnungen, wenn der KV-Einsatz nicht das gesamte Deputat umfasst.
- Ihr Einsatz soll pädagogisch sinnvoll und auch zumutbar sein. Vor Beginn Ihrer Unterrichtstätigkeit führt Sie die dortige Schulleitung in Ihre neuen Aufgaben ein. Sie erhalten Gelegenheit, Ihre Arbeit vorzubereiten (Klassenlisten, Unterrichts- und Stoffverteilungspläne, Schulbücher). Sofern Ihr Unterricht an einer fremden Einsatzschule vorgesehen ist, wird Ihnen am ersten Tag die Zeit für organisatorische Besprechungen von der Unterrichtszeit abgezogen.
- Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen der Stamm- und der Einsatzschule muss sinnvoll aufeinander abgestimmt und mit Ihnen persönlich besprochen werden. Für besondere Veranstaltungen an der Stammschule sind Sie in der Regel auf Antrag von Ihren Unterrichtsverpflichtungen an der Einsatzschule freizustellen (Kollegiumsausflug, Pädagogischer Tag etc.). Abweichungen hiervon bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung.
- Erteilen Lehrkräfte regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als 5 Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.
- Als GHS-Lehrkraft wird Ihr Regelstundenmaß während Ihrer Einsatzzeit dann auf 27 Lehrerwochenstunden gesetzt, wenn Sie überhältig als KV im Einsatz (nicht nur bestellt!) sind. Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ist dies gehaltsrelevant, bei Vollbeschäftigten wird die Unterrichtsverpflichtung angepasst.
- Leisten Sie Ihren überwiegenden Einsatz an einer anderen Schulart, gilt das dortige Deputat, wenn es niedriger ist.
- Nach § 2 LRKG haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Reisekostenvergütung.

Besondere Vorkommnisse erfordern eine individuelle Beratung. Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung, wenn Sie weiteren Klärungsbedarf haben.

Wir wünschen Ihnen einen zufriedenstellenden KV-Einsatz!

Jens-Björn Arndt
Personalratsvorsitzender